

Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht

Vorlage des Regierungsrats vom 11. August 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 7. September 2015
	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht)
	Der Erlass GDB 113.21 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Kostentragung ¹ Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom Kanton getragen. ² Die vom Bund nicht übernommenen Sozialhilfekosten für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung aufgeführt sind, werden je zur Hälfte vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen. Die Aufteilung der Kosten des Rechnungsjahres unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe der Wohnbevölkerung gemäss Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres. ³ Die Einwohnergemeinden tragen die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit. Sie tragen die Nothilfekosten für Personen mit Nichteintretensentscheiden und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gemäss Art. 5 ff. des Sozialhilfegesetzes¹⁾. ⁴ Für die angemessene Beteiligung an den Integrationskosten gemäss Art. 91 Abs. 4 AsylG ist für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind, der Kanton zuständig. Für Kosten für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit sind die Einwohnergemeinden zuständig.	³ Die Einwohnergemeinden tragen die Sozialhilfekosten für <u>ausserhalb der Bundeszuständigkeit stehende</u> Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit. Sie tragen die Nothilfekosten für Personen mit Nichteintretensentscheiden und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gemäss Art. 5 ff. des Sozialhilfegesetzes²⁾. ⁴ Für die angemessene Beteiligung an den Integrationskosten gemäss Art. 91 Abs. 4 AsylG ist für Personen, die in Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind, der Kanton zuständig. Für Kosten für <u>ausserhalb der Bundeszuständigkeit stehende</u> Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit sind die Einwohnergemeinden zuständig.

¹⁾ GDB 870.1

²⁾ GDB 870.1